Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 10

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

recht zu halten verpflichtet fein wirb. Gine gleiche Strafanbrohung muß bie Gibgenoffenschaft an bie Richtberbachtung anberer, ents weder burch neue Bertrage biefer Urt, ober fonft, gewohnheite: rechtlich, festgestellter Regeln bes zivilifirten Bolferrechte fnupfen. Es ift bies um fo nothwendiger, ale die Schweiz bei ber letten Ronfereng über die Regelung folder Berhaltniffe, in Bruffel 1874, vertreten war und bem fog. Schlufprotofoll biefer Ronfes reng, bas gwar tein Bertrag ift, aber bennoch bas Unfeben eines vollerrechtlichen Dotuments befitt, auf bas man fich, als auf eine communis opinio, berufen fann, beigetreten ift. In biefem Ronferengprotofoll finden fich zwei Artifel, 12 und 14, welche ben Inhalt ber obgebachten Biffer 2 von Art. XXIV haben. Gbenfo finden fich biefe Bestimmungen in bem fogen. "manuel sur les lois de guerre sur terre" bee volterrechtlichen Inftitute (Art. 8), bas ein gleiches Unfeben im Bolferrechte genießt. Auch bas theoretifche Bolferrecht ift über biefen Bunft ber unter givis lifirten Bolfern verbotenen Rriegemittel gang einig unt jeber Staat, ber fich berfelben bebienen murbe, murbe fich felbit baburch bie ichwerften Rachtheile, nämlich ben Ausschluß von gewöhnlicher friegerechtlicher Behandlung jugieben, beren Bortheile fur fleine Staaten ebenfo bebeutend, wenn nicht bedeutenber find, ale fur große.

Die Garantien für ben berechtigten Boltstrieg, die wir zu suchen haben, beruben nicht auf bem Gebrauch solcher, von bem gemeinsamen Recht zivilifirter Bolter perhorreszirter Kriegsmittel, sondern vielmehr in der Anerkennung der Berechtigung des Boltstrieges selbst, b. h. in der mehr ober weniger bedingten Bulaffung von Freischaaren und Landsturm, mit den Rechten "Kriegführensder" (belligerants), ein Berlangen, dem in der nämlichen Brusseler Konserenz, entgegen dem ursprünglichen Projekte von Rußeland und Deutschland, auf Antrag der Schweiz in billiger Weise entsprochen worden ist. (Bergl. Art. 9 des Schlußprototoles.)

Mehr ale bas burfen wir nicht verlangen und niemals burfen wir auch Freischaaren ober Landsturm mit verbotenen Baffen (Bift, Labungen von gehadtem Blei, Glasfplittern u. bgl.) feche ten laffen, fo wenig ale bie regularen Eruppen felbit. Die weis teren Bedingungen ber Bruffeler Ronferengbeschluffe, welche eine gewiffe Organisation bes Lanbfturmes unter einem verantworts lichen Oberbefcht verlangen, werden, foweit fie nicht durch Art. 2, Biffer 3, bes Entwurfes Berudfichtigung finben, durch ein befone beres Organisationegeset herzustellen fein. Gelbft wenn man annehmen wollte, daß anerfannte Grundfage bes Bolferrechts felbftverftanblich und beehalb nicht aufzuführen feien, fo murbe ce unregelrecht ericheinen, fie in einem Artitel ju ftreichen, beffen Bestimmung es eben ift, bie Bergeben gegen bas Bolferrecht volls ftanbig aufzugahlen. Ge foll auch biefer Theil bes neuen Befebes (Art. X-XXXIII) funftig gur Inftruftion ber Offigiere unb Solbaten in ben fur fie nothwendigen Lehren bes Bolferrechte bienen, und endlich ift auf biefen VII. Titel bee Befetes bie Aufmerkfamteit bes Auslandes, befonders in einer Beit, wo febr viele Staaten ihre Militarftrafgefete verbeffern, naturgemaß am meiften gerichtet, ba in biefen Buntten ein gemeinsames Recht und nicht weniger ein allgemeines Intereffe an einer forretten Definition besteht. Es wurde fich baher nicht empfehlen, fich gerabe hier besonderen 3been hingeben ju wollen.

Im Ganzen und abgesehen von ben erwähnten Bunkten haben wir mit Bergnügen gesehen, baß die ständeräthliche Kommission in richtiger Auffassung ber ganzen Sache und des Zweckes, ben wir mit dem neuen Gesehe versolgen, mit der allgemeinen Anlage und mit den weitaus meisten Bestimmungen desselben sich einverstanden erklären kann, und durfen demnach hoffen, daß auch über die noch obwaltenden Differenzen der Anschauung auf Grund unserer Gegendemerkungen eine Berständigung sich werde herbeissuhren lassen.

Mit ausgezeichneter Sochachtung! Bern, ben 3. Februar 1885.

Im Namen bes schweiz. Bunbesrathes, Der Bundespräsident: Schen f.

Der Rangler ber Giogenoffenschaft: Ringier.

Angland.

Bortugal. (Das verschanzte Lager von Lissabon.) Der Tajo läuft, bevor er Lissabon erreicht und baselbst plötlich nach Westen wendet, um sich in's Allantische Meer zu ergießen, lange von Norden nach Suden, und zwar derart parallel zur Rufte, daß durch ihn und die Bat von Lissabon einerseits und den Ozean anderseits gleichsam die brei Kusten einer langen halbeinsel gebildet werden, welche im Norden durch die Höhen von Torres Bedras (40 km. von der Kapitale) abgesperrt wird.

Es ift bekannt, wie biefe Soben feiner Zeit benütt murben, um aus ber gangen halbinfel ein großes verschangtes Lager zu bilben.

Als die portugiefischen Ingenieure in ben letten Jahren neuers bings die Frage ber Befestigung Lisabons studirten, wollten sie anfangs einsach die Bellington'ichen Linien auch für das neue moderne verschanzte Lager aboptiren, boch wurde von diesem Projette, infolge ber großen Ausbehnung besselben, bald abgegangen und der Entschluß gesaßt, die Bertheidigungsanstalten naber an die Hauptstadt heranzuziehen.

Die "Rivista militar" fliggirt wie folgt ben endgultig anges nommenen Umfang:

Man arbeitet fo eifrig als möglich an bem Bau ber ftrategis ichen Strafe, welche bie acht Forts ber Linie Sacavem. Carias untereinander verbinben foll.

Diese Straße, welche mit ben an ihr liegenden Forts ben Umssang bes verschanzten Lagers markirt, hat ungefähr 10 km. Länge. Sie beginnt beim Fort Carias, am linken Flügel der Linie, zieht zur Stellung von Cartaro (Emplacement für das zu erbauende Fort Queluz), wendet sich dann nach Often und passirt die Sohen bei den Mühlen von Arneiros, um dann Sascavem zu erreichen.

Die firategische Straße folgt beständig den Bertheibigungs. linten der Thaler von Queluz, Friellas und Sacavem.

Gleichzeitig wird auch ber Ausbau ber bereits begonnenen Berke eifrig betrieben. Jener bes großen Foris Carias, welches 72 Feuerschlunde erhalten soll, ift ziemlich weit vorgeschritter. Die bisher noch nicht in Angriff genommenen Werke sollen heuer ebenfalls begonnen werben.

Mit Bezug auf bie verschiebenen, in ber militarischen Presse bisher erschienenen Rachrichten kann man hinzusügen, baß bas Fort Sacavem im Sommer 1883 bereits ausgebaut und mit 30 Geschüben schweren Kalibers armirt war, daß die speziell für die Berthelbigung ber Tajo-Mündung bestimmten Werke "Bom successo" (bei Belem) und "San Juliao de la Barra" rekonsstruirt wurden, wobei ersteres vier Krupp'sche 15 cm. und zwei 28 cm. Geschübe, letzteres acht 28 cm. erhielt; endlich daß die Berthelbigungsinstandsehung der Höhen der Sierra du Mon Santo, welche Lissabon dominiren und welche als Reduit der ganzen Position zu fungiren haben, heute vollkommen beendet ist.

Die portugiesische Geniewasse beschäftigt sich auch, und mit Recht, mit der Bertheibigung der hohen am linken Tajo-User. In der That köunte auch ein, sich auf den hohen von Almada festsehner Angreiser, infolge der großen Einengung des Flusses zwischen der Bai von Lissabon und dem Meere, Lissabon auf eine Distanz von 3000 Meter dominirend beschießen.*) Es scheint jedoch, daß über die Besestigung diese Flususers noch teine Einigkeit der Anschaungen erzielt worden ist.

(Revue militaire de l'étranger.)

*) Schon 1580, mabrend ber Expedition, welche Bortugal auf einige Jahre unter bie Botmäßigkeit Spaniens brachte, hatte ber Herzog von Alba seine Truppen zuerst bei Setubal ausgesschifft und, vor bem Angriff auf Lisabon, die ganze Halbinfel bes linten Tajo-Ufers offupirt.

Kaiser-Manöver 1884.

Von diesem Pracht-Album, 15 Natur-Aufnahmen in Foliof. von O. Anschütz, erschien soeben eine wohlfeile Ausgabe zu 20 Mark bei M. Hessling, Leipzig, 11 Fürstenstr. (Mä 918 L)